

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Leipheimer Straße - Paketverteilzentrum Echlishausen“ der Gemeinde Bibertal. Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB.

Die Gemeinde Bibertal hat am 14. März 2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Leipheimer Straße - Paketverteilzentrum Echlishausen“ (Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB) aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Ortsteils Echlishausen und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Echlishausen Fl.-Nrn. 404 und 405 vollständig sowie das Grundstück Fl.-Nr. 405/2 teilweise. Zusätzlich ist ein Teil des Straßengrundstücks der Leipheimer Straße in das Plangebiet einbezogen.

Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für ein gewerbliches Vorhaben (Paketverteilzentrum).

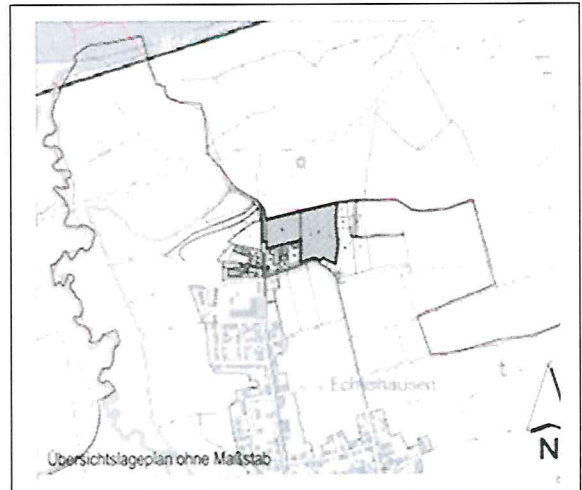
Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Paketverteilzentrums geschaffen.

Die Gemeinde Bibertal hat mit Beschluss vom 17. September 2024 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Leipheimer Straße - Paketverteilzentrum Echlishausen“ in der Fassung vom 2. Juli 2024 mit redaktionellen Änderungen vom 17. September 2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Anschrift: Hauptstraße 2, 89346 Bibertal während der jeweils allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bibertal, den 30.09.2024

  
.....  
Roman Geppert  
Erster Bürgermeister

